Bearbeiter: Fabienne Papst
Tel.: 03112/238713
Fax: 03112 / 83 27 - 8
E-Mail: bauamt@lu-wi.at

Aktenzahl: B-2025-1268-00122
Ludersdorf, am 11.08.2025

Bauwerber: **Peter Weinhandl, 8330 Feldbach**
Maria Weinhandl, 8330 Feldbach
Gegenstand: **Neubau eines Einfamilienhauses, Errichtung einer PV-Anlage und einer LWP, Geländeveränderung sowie Errichtung einer Zufahrt, eines Schwimmingpools und einer Einfriedung**

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **04.06.2025** eingelangt am **14.07.2025** haben Herr **Peter Weinhandl, 8330 Feldbach und Frau Maria Weinhandl, 8330 Feldbach**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau eines Einfamilienhauses, die Errichtung einer PV-Anlage, die Errichtung einer LWP, Geländeveränderung, die Errichtung einer Zufahrt, die Errichtung eines Schwimmingpools sowie die Errichtung einer Einfriedung** auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr.: **656/4 und 656/5** aus der EZ: **68136/00358,** in der **KG Pircha (68136)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Dienstag den 16.09.2025 um ca. 11:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**, **in Pircha** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister ÖkR Hans Peter Zaunschirm

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige

Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Ludersdorf-Wilfersdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht nachweislich an:

Bauwerber:	Peter Weinhandl, 8330 Feldbach Maria Weinhandl, 8330 Feldbach
Grundeigentümer:	Maria Weinhandl, 8330 Feldbach Peter Weinhandl, 8330 Feldbach
Verfasser der Projektunterlagen:	BM Hirschmann GmbH, 8342 Gnas

Die der Behörde gemäß § 22 Abs. 2 Z. 4 Stmk. BauG bekannt gewordenen Nachbarn:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbarn.

Sonstige:	Feistritzwerke-STEWEAG-GmbH, 8200 Gleisdorf ABWASSERVBD GLEISDORFERBECKEN, c/o GF Peter Schiefer, 8200 Gleisdorf
Sachverständige:	Dipl.-Ing. Andreas Turk, 8200 Gleisdorf Kump KG, 8200 Gleisdorf
Verhandlungsleiter:	Bgm. ÖkR Hans Peter Zaunschirm

Die Kundmachung wird an der Amtstafel der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf öffentlich angeschlagen und auch auf der Homepage (www.lu-wi.at) veröffentlicht.

Der Bürgermeister:
ÖkR Hans Peter Zaunschirm

L A G E P L A N:

GEMEINDE LUDERSDORF-WILFERSDORF @ AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf
	Datum/Zeit-UTC	2025-08-11T07:16:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1137156710
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	